

Verwendung von Köderfischen - Gesetzliche Gebote und Verbote in Nordrhein-Westfalen

Unter Anglern herrscht offensichtlich, was selbst Berichte der Fachpresse dokumentieren, Unklarheit darüber, dass die Verwendung von Köderfischen gesetzlich geregelt ist und bestimmte Ge- und Verbote einzuhalten sind. Ein Blick in die Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (LFischVO) kann diese Unklarheiten beseitigen. Die zur Verwendung von Köderfischen bestehenden Regelungen der LFischVO sollen hier zusammengefasst und erläutert werden.

(1) **Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen** (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LFischVO). Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LFischVO). Diese Vorschriften dienen in erster Linie dazu, das Einschleppen von Fischkrankheiten zu verhindern.

Im **Hauptsee** verwendete Köderfische müssen also grundsätzlich aus dem Hauptsee stammen. Sie können auch aus dem Vorstau stammen, weil dieser mit dem Hauptsee in dauernder Verbindung steht. Im **Vorstau** verwendete Köderfische müssen grundsätzlich aus dem Vorstau stammen. Sie können auch aus dem Hauptsee stammen, weil dieser mit dem Vorstau in ständiger Verbindung steht. Theoretisch könnten im Hauptsee und Vorstau verwendete Köderfische auch aus dem Teschbecken, der Teichanlage oder dem Steinbach stammen, weil sie zumindest vorübergehend mit dem Hauptsee oder dem Vorstau in Verbindung stehen. Aus anderen Gewässern stammende Köderfische dürfen im Hauptsee und im Vorstau nicht verwendet werden. Das gilt auch für alle denkbaren, in der Fachpresse häufig beschriebenen Montagen mit toten Meeresfischen (Makrelen oder Heringe). Es mag noch so verlockend sein, Köderfische tiefgefroren oder frisch zu kaufen, statt sie vor ihrer Verwendung selbst zu fangen. Diese Bequemlichkeit nimmt aber das Risiko in Kauf, Fischkrankheiten einzuschleppen.

(2) **Lebende Köderfische sind verboten** (§ 6 Absatz 2 LFischVO). Die früher bestehende Möglichkeit, dass die untere Fischereibehörde die Verwendung lebender Köderfische genehmigen durfte, gibt es seit dem 24. September 2011 nicht mehr (Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung vom 6. September 2011).

(3) **Fische bestimmter Arten dürfen überhaupt nicht als Köderfische verwendet werden** (§ 5 Absatz 2 LFischVO). Fische, für die ganzjährige Schonzeiten, befristete Schonzeiten oder Mindestmaße festgesetzt sind (§§ 1 bis 3 LFischVO), dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Diese Fische dürfen auch nicht feilgeboten oder abgegeben werden (§ 5 Absatz 1 LFischVO). Im Einzelnen sind das **Fische folgender Fischarten:**

- Aland
- Äsche
- Bachforelle
- Bach-, Fluss- und Meerneunauge

- Bachsaibling
- Barbe
- Bitterling
- Elritze
- Finte
- Hecht
- Karpfen
- Koppe
- Lachs
- Maifisch
- Meerforelle
- Nase
- Nordseeschnäpel
- Quappe
- Regenbogenforelle
- Schlammpeitzger
- Schleie
- Schmerle
- Schneider
- Seeforelle
- Seesaibling
- Steinbeißer
- Stör
- Zander
- Zwergstichling.

Folgende **Krebse und Muscheln** dürfen auch nicht als Fischköder verwendet werden:

- Edelkrebs
- Steinkrebs
- Flache Teichmuschel
- Gemeine Teichmuschel
- Flussperlmuschel
- Kleiner Teichmuschel
- Bachmuschel
- Malermuschel
- Flussmuschel.

Alle anderen Fisch-, Krebs- und Muschelarten dürfen als Köderfische oder Fischköder verwendet werden. Sie dürfen aber nur im **Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen** werden (§ 5 Absatz 2 LFischVO).

(4) Wer Köderfische oder Fischköder entgegen der in den Textnummern 1 bis 3 genannten Vorschriften der LFischVO verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** geahndet werden kann. Weiterhin können das **Angelgerät** und die Mittel, die bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt worden sind, **eingezogen** werden. Wer **lebende Köderfische** verwendet, begeht ein Straftat (Tierquälerei), die nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe geahndet werden kann (§ 17 TierSchG).

Wenn bei der rechtswidrigen Verwendung von Köderfischen oder Fischködern eine Fischkrankheit eingeschleppt wird, hat der Verursacher, neben den oben genannten staatlichen Sanktionen, zivilrechtlich **Schadensersatz** zu leisten (§ 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bezogen auf Hauptsee und Vorstau dürfte der Schadensersatz den Betrag der Geldbuße um ein Vielfaches übersteigen.